

TOPOS
Stadtplanung Landschaftsplanung Stadtforschung
Badensche Straße 29
10 715 Berlin
Tel.: 030 / 864 90 40
Fax: 030 / 864 90 413
eMail: mail@topos-planung.de
www.topos-planung.de

Presseerklärung: Zur Verhinderung von Hartz IV-Zwangsumzügen Wohnkostenerstattung und Umzugszwang bei Hartz IV-Empfänger

Seit Einführung der Hartz IV-Gesetze vor nunmehr ca. 15 Monaten wird darüber gerätselt, wie sich die Begrenzung der Wohnkostenerstattung in der Praxis für die Betroffenen auswirken wird, weil zu diesem Thema keine seriösen Daten von den Verantwortlichen geliefert wurden. Obwohl die Daten ja vorlagen, gab es keine Angaben über die Zahl der von Umzugsforderungen möglicherweise betroffenen Hartz IV-Empfänger. Wie neuerdings üblich, wurden Softwareprobleme vorgeschoben. Auch darüber, wie die Verordnung umgesetzt werden soll, gab es nur ausnahmsweise klare Aussagen.

Von Anfang an drängte sich der Eindruck auf, dass gleichermaßen Bundesregierung und Kommunen nichts dafür tun wollten, um eine verantwortungsvolle und solide politische Diskussion zu ermöglichen. Stattdessen war von den finanzpolitisch Verantwortlichen zu hören, die Begrenzung der Wohnkostenerstattung würde die Gesamtausgaben für Hartz IV deutlich senken und von den Sozialpolitikern, das ganze sei nicht so schlimm, weil nur wenige betroffen sein würden.

Auch heute, wie gesagt 15 Monate nach dem Inkrafttreten von Hartz IV, gibt es keine belastbaren Aussagen über die Auswirkungen und die Zahl der Betroffenen. Soweit man sich die Mühe macht, Angaben und Berichte aus einzelnen Städten und Regionen zu sammeln, erkennt man doch zumindest einige Regelmäßigkeiten:

- Hinsichtlich der Grenzziehung und der verwaltungsmäßigen Umsetzung herrscht Durcheinander und Konfusion. Die Grenzen, bis zu denen die Mieten übernommen werden, sind so unterschiedlich gelegt worden, dass der Anteil der Betroffenen in den verschiedenen Städten und Gemeinden von deutlich unter 5% bis zu über 25% reicht.
- Ein erheblicher Teil der Bescheide, die den Hartz IV-Empfängern mit der Aufforderung zur Senkung der Nebenkosten zugesandt werden, ist offensichtlich fehlerhaft. Wie schon nach der ersten Runde droht auch hier eine neue Klagewelle.
- Für die Betroffenen zusätzlich belastend ist der Umstand, dass gegen die Aufforderung zur Reduzierung der Wohnkosten binnen einer gesetzten Frist auch dann nicht geklagt werden kann, wenn diese Aufforderung erkennbar falsch ist, weil sie keinen Verwaltungsakt darstellt gegen den man klagen kann. Der Betroffenen muss abwarten, bis die Frist abgelaufen ist und er direkte Strafmaßnahmen erleidet, wie z.B. die Kürzung seines Geldes. Dann kann er zwar klagen, erhält aber unmitelbar weniger Geld.
- Nicht geklärt sind in vielen Fällen der Umgang mit Nebenkostenerhöhungen und -nachzahlungen, mit Umzugskosten und Wohnungsrenovierungen.

Eine wirklich seriöse Schätzung ist angesichts des Tohuwabohus nicht möglich. Ob der Vorsitzende des Mieterbundes mit seiner Schätzung von 500.000 Betroffenen richtig liegt, kann augenblicklich nur vermutet werden. Eine Größenordnung um 300.000 erscheint uns aber eher vorsichtig geschätzt.

Sigmar Gude (TOPOS Stadtforschung)
Berlin, 20.03.2006